

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	04.05.2020

**Piccoloministraße: Erhöhung der Sicherheit von Fußgänger\*innen  
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 10.12.2018, TOP 8.1.4**

### Beschluss:

„Die Bezirksvertretung Mülheim beschließt:

1. Einführung einer Geschwindigkeit (30 km/h) über die gesamte Länge der Piccoloministraße
2. Zebrastreifen an allen Querungshilfen
3. Neueinrichtung eines Zebrastreifens hinter der Einmündung Rodfeldstraße/Piccoloministraße, Richtung Buschfeldstraße
4. Parkverbot für ca. 50 m mit Zickzack-Markierung ab der Einmündung Rodfeldstraße/Piccoloministraße auf der linken Seite Richtung Buschfeldstraße.“

### Stellungnahme der Verwaltung:

#### **zu Beschlusspunkt 1:**

Nach den allgemeinen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Regel innerorts 50 km/h.

Gemäß § 39 Abs. 1 a StVO müssen Kraftfahrzeugführende heute schon abseits der Vorfahrtsstraßen (Verkehrszeichen 306 StVO) mit Tempo-30-Zonen rechnen. Im Verkehrssicherheitsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen wird den Kommunen auf Basis einer flächenhaften Verkehrsplanung die weitere Ausweisung von Tempo-30-Zonen – abseits der Hauptverkehrsstraßen ( oder Vorbehaltsstraßen ) – empfohlen und ausdrücklich begrüßt, wenn Tempo-30-Regelungen im Rahmen kommunaler Gesamtkonzepte umgesetzt werden. Das bedeutet, dass jede Kommune es abseits von Hauptverkehrsstraßen selbst in der Hand hat zu entscheiden, wo Tempo-30-Regelungen sinnvoll sind und auf Basis der StVO eingerichtet werden sollen. In Köln sind Tempo-30-Zonen flächendeckend eingerichtet worden. Es sind somit alle rechtlichen Möglichkeiten ausgenutzt worden. Einer Ausweitung von Tempo-30-Zonen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs sind jedoch deutliche Grenzen gesetzt.

Unter Anderem kann auf dem Vorbehaltsnetz unter besonderen Voraussetzungen ebenfalls die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt werden. Dies betrifft Straßen des überörtlichen Verkehrs oder andere Vorfahrtsstraßen, wenn dort im unmittelbaren Bereich Kindergärten, Kin-

ertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser liegen. Die Einrichtung von diesen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen muss sich nach aktueller Rechtsauffassung auf die Straßen beschränken an denen tatsächlich benutzte Eingänge liegen. Der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich ist dabei zudem in der Regel auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung von insgesamt 300 Meter Länge zu begrenzen.

Die Straßenverkehrsbehörden können und dürfen auf dem Vorbehaltssystem Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter „Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen, Umweltschutz“ erheblich übersteigt.

Auf dieser Grundlage wurde der Bereich der Piccoloministraße überprüft.

Im Zeitraum vom 19.03. - 21.03.2019 und vom 26.03. - 28.03.2019 wurden auf der Piccoloministraße Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Diese ergaben im Querschnitt eine V85 von 40 - 44 km/h. V85 ist ein Richtwert zur Beurteilung des Geschwindigkeitsverhaltens und bedeutet die Geschwindigkeit, die von 85 % der beobachteten Kraftfahrenden nicht überschritten wird.

Die Auswertung der durch die Polizei ermittelten Unfallzahlen aufgrund zu hoher Geschwindigkeit in den letzten drei Jahren ist unauffällig.

Die Gefahrenlage ist somit insgesamt unauffällig.

Des Weiteren befinden sich keine schützenswerten Einrichtungen außer dem Altenheim und der städtischen Kindertageseinrichtung in diesem Bereich. In deren unmittelbarem Umfeld sowie zwischen Buschfeldstraße und Honschaftsstraße besteht bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h.

Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung ist es daher nicht möglich die Geschwindigkeitsbeschränkung über die gesamte Länge der Piccoloministraße anzuordnen.

### zu Beschlusspunkt 2 und 3:

Ortlichkeit	Fußgänger/Std.
Querungshilfe Piccoloministr. 355	44
Querungshilfe Piccoloministr. 391	140
Piccoloministr./Rodfeldstr.	40

### zu Beschlusspunkt 2:

Fußgängerüberwege sollen nach Maßgabe der Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift in der Regel dort angelegt werden, wenn es erforderlich ist dem zu Fuß Gehenden Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Dabei ist von einem Fußgängeraufkommen von mindestens 50 zu Fuß Gehenden in der verkehrlichen Spitzenstunde auszugehen.

Bei einer an der Querungshilfe in Höhe der Piccoloministr. 355 am 11.04.2019 durchgeführten Fußgängerzählung wurden 44 zu Fuß Gehende gezählt.

An der Querungshilfe in Höhe der Piccoloministr. 391 wurden am 26.09.2019 bei der durchgeführten Fußgängerzählung 140 zu Fuß Gehende gezählt.

Die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen waren unauffällig.

Eine besondere Gefährdungslage lag laut Rücksprache mit der Polizei in den letzten drei Jahren nicht

vor.

In Höhe der Querungshilfe Piccolominstr. 391 wird aufgrund des Fußgängeraufkommens ein Fußgängerüberweg eingerichtet.

An der Querungshilfe Piccolominstr. 355 wird das erforderliche Fußgängeraufkommen von 50 zu Fuß Gehenden nicht erreicht. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist hier nicht möglich.

### **zu Beschlusspunkt 3:**

Fußgängerüberwege sollen nach Maßgabe der Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift in der Regel dort angelegt werden, wenn es erforderlich ist dem zu Fuß Gehenden Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Dabei ist von einem Fußgängeraufkommen von mindestens 50 zu Fuß Gehenden in derverkehrlichen Spitzenstunde auszugehen.

Bei einer am 11.04.2019 durchgeführten Fußgängerzählung wurden 44 zu Fuß Gehende gezählt.

Am 26.09.2019 wurde eine erneute Zählung durchgeführt. Hierbei wurden 40 zu Fuß Gehende gezählt.

Die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen waren unauffällig.

Eine besondere Gefährdungslage lag laut Rücksprache mit der Polizei in den letzten drei Jahren nicht vor.

Es liegen somit keine besonderen Umstände vor, die die Anordnung des Fußgängerüberweges zwingend erforderlich machen.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der Piccoloministraße, hinter der Einmündung Rodfeldstraße, Richtung Buschfeldstraße, ist daher nicht möglich.

### **zu Beschlusspunkt 4:**

In dem Straßenabschnitt ist bereits ein Haltverbot vorhanden.

Eine zusätzliche Markierung mit Zeichen 299 Straßenverkehrs-Ordnung ist aufgrund der Eindeutigkeit nicht erforderlich.